

HeidelPräp/Strafrecht AT**WS 2014/15**

4. Lerneinheit: Kausalität / objektive Zurechnung / erfolgsqualifiziertes Delikt
Vorsatz (error in persona / aberratio ictus)

Rachefeldzug-Fall

T, ein auf die „schiefe Bahn“ geratener und gerade aus der Jugendstrafanstalt entlassener 18jähriger, war auf einer großen Party von vielen ehemaligen Bekannten und Mitschülern „geschnitten“ worden. Aus Frust hierüber legte er nach Ende der Party im Obergeschoss des Hauses, in dem die Party stattgefunden hatte, Feuer. Hierbei wusste er, dass im Obergeschoss der 12-jährige Sohn S der abwesenden Hausbesitzer bereits schlief. Ob S beim Brand umkommen würde – was T für möglich hielt –, war ihm gleichgültig. Was T nicht wusste, war, dass sich im Obergeschoss auch F, die Freundin des Gastgebers, bereits schlafen gelegt hatte. Die Möglichkeit, dass der Bruder B des S, der als Gastgeber gerade Gäste nach Hause fuhr, bei seiner Rückkehr versuchen würde, S zu retten und dabei umkommt, sah T zwar. Er vertraute aber darauf, dass B, den er als rational denkenden Menschen einschätzte, statt sich leichtsinnig in Lebensgefahr zu bringen, die Feuerwehr rufen werde. F kam in den Flammen um. B, der nicht wusste, dass sich S bereits rechtzeitig hatte in Sicherheit bringen können, starb bei dem späteren Versuch, S (von F's Anwesenheit im OG wusste er nichts) aus den Flammen zu retten, an einer Rauchvergiftung. Seine BAK betrug 2,17 ‰, die des T 2,1 ‰.

T fuhr anschließend mit seinem Pkw in einer Einbahnstraße an einer Fußgängergruppe von 8 Personen vorbei, über deren Verhalten er sich auf der Party zuvor besonders stark geärgert hatte. Er fasste daher den Entschluss zu wenden und entgegen der Fahrtrichtung der Einbahnstraße ohne Licht so in die Gruppe hineinzufahren, dass sie „auseinanderspritzte“. Dabei war er sich klar, dass er einen aus der Gruppe anfahren und möglicherweise sogar tödlich verletzen könnte, vertraute allerdings vage darauf, dass zumindest eine tödliche Folge ausbleiben würde. Tatsächlich erfasste das Auto den O, der auf ein angrenzendes Grundstück geschleudert wurde und dort bewusstlos liegen blieb. Nachdem die übrigen sieben Personen unverletzt geflohen waren, stieg T aus und zog O – den er für tot hielt – auf die Straße. Alsdann überfuhr er ihn um vorzutäuschen, dass O nicht durch T's Anfahren, sondern durch ein späteres Überfahren zu Tode gekommen sei. Tatsächlich starb der bewusstlose O durch das Überfahren. Beim Weiterfahren bemerkte T im Rückspiegel, dass ihn der zu der Gruppe gehörige Partygast P offenbar beobachtet und mit seinem Handy fotografiert hatte.

Um eine Identifizierung durch P zu verhindern, ging T eine Stunde später in ein mit 70 Personen besetztes Lokal, in dem er P vermutete. Hier schoss er zunächst in Tötungsabsicht auf den in einer entfernteren Ecke sitzenden X, den er für den von ihm gesuchten P hielt. Die Kugel ging knapp am Kopf des X vorbei und traf den neben X sitzenden Gast G tödlich. Mit dieser erkannten Möglichkeit hatte sich T abgefunden. Wenig später entdeckte T den wirklichen P und schoss aus 2 Meter Entfernung auf dessen Kopf. P – vorgewarnt durch den Schuss auf X – ließ sich blitzschnell zu Boden fallen. Die Kugel traf daher die Serviererin S in den Bauch. Damit hatte T nicht gerechnet. S stirbt.

Strafbarkeit des T ?

Leseempfehlung: BGHSt 39, 322; 32, 261; BGH JZ 1990, 297; BGH NJW 1993, 210; BGHSt 34, 53.